

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Sinne der Völkerverständigung die Partnerschaft und die Freundschaft zwischen den Bewohnern der Stadt Pulheim und der Stadt Guidel und anderen möglichen Partnerstädten zu Pulheim zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der in Absatz (1) genannten Partnerschaft und Freundschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (a) Organisation der Begleitung französischer Besuchergruppen aus Guidel in der Stadt Pulheim,
 - (b) Organisationshilfen für die Aufnahme französischer Besucher aus Guidel in deutschen Familien,
 - (c) Durchführung von Fahrten nach Guidel,
 - (d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - (e) Förderung des Familienaustausches,
 - (f) Förderung und Organisation von Briefpartnerschaften,
 - (g) jugendpflegerische Arbeit und Tätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Pulheim-Guidel“ und hat seinen Sitz in Pulheim. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, der den Vereinszweck anerkennt und der in der Stadt Pulheim wohnt, seine Arbeitsstätte hat oder einem Pulheimer Verein angehört. Ausnahmen zu Satz 1 sind vom Vorstand einstimmig zu beschließen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Jungmitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besondere Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Aktive Mitglieder sind alle Erwachsenen ab 18 Jahren sowie diejenige, die im Lauf des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden.
- (5) Jungmitglieder sind solche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; Jung- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) Vereinseigentum pfleglich und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluß.

- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird und über den diese mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Für jugendliche Mitglieder verringert sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.
- (4) Der Vereinsvorstand hat das Recht, in Härtefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.05. des laufenden Geschäftsjahres in einer Summe zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem Geschäftsführer, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden; er nimmt auch die Aufgaben des Schriftführers wahr;
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem 1. Beisitzer,
- (e) dem 2. Beisitzer.

- (2) Die Funktionen der Beisitzer werden durch den Vorstand bestimmt, z.B. Quartiermeister und Fahrtenorganisator.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.
- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht auf den Geschäftsführer delegiert hat. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit soll der Vorsitzende oder sein Stellvertreter binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - (a) Die Wahl der Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1.
 - (b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - (c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(e) Beschlußfassung über:

- (1) Satzungsänderungen,
- (2) alle sonstigen Anträge, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und
- (3) die Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut der Änderung oder Ergänzung der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Pulheim, die es ausschließlich für die Förderung des „CFA Haus Brauweiler“ in Guidel zu verwenden hat.

.....